

Herzlich willkommen bei Friends Provident International!

Die nachstehenden Versicherungsbedingungen erläutern die zwischen Ihnen als **Versicherungsnehmer** und uns als Ihrem Versicherungsunternehmen bestehende Vertragsbeziehung und sind in Zusammenhang mit dem **Versicherungsschein** und den **Kundeninformationen** (inklusive der **Verbraucherinformationen** und dem **Produktinformationsblatt**) zu lesen. Die Versicherungsbedingungen, das **Produktinformationsblatt**, der **Versicherungsschein** sowie alle Nachträge bilden einen festen Bestandteil der **Police** und gehen im Zweifel den sonstigen **Kundeninformationen** und Unterlagen vor. Sie sollten in Verbindung mit diesen Versicherungsbedingungen ebenfalls Ihre **persönliche Beispielrechnung** lesen. Alle in diesen Dokumenten fett gedruckten Begriffe haben die in Ziffer 21 der Versicherungsbedingungen genannte Bedeutung. Friends Provident International bietet diese **Police** in Deutschland nur über **unabhängige Finanzberater** an, die Sie beraten. Diese **unabhängigen Finanzberater** sind nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung:	Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese <b>Police</b> ?
I	Beiträge und Gebühren
1	Was gilt für <b>Regelmäßige Beiträge</b> und <b>Einmalige Beiträge</b> ?
2	Können Sie die Höhe Ihrer <b>Regelmäßigen Beiträge</b> ändern?
3	Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
4	Was gilt für die <b>Beitragspause</b> ?
5	Was gilt für die <b>Optionale Beitragsgarantie</b> ?
6	Was gilt für den Treuebonus und den Beitragsbonus?
7	Welche Gebühren gelten für die <b>Police</b> ?
II	Leistungen und Optionen
8	Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?
9	Kann die <b>Police</b> gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden und kann sonst über die <b>Police</b> verfügt werden?
10	Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem <b>Ziel-Rentenbeginnalter</b> ?
11	Welche Optionen stehen Ihnen zum <b>Ziel-Rentenbeginnalter</b> zur Verfügung?
III	<b>Todesfalleistung</b> und Bezugsrecht
12	Was geschieht mit der <b>Police</b> , wenn die <b>Versicherte Person</b> stirbt?
13	Welche anderen Regeln gelten für die Zahlung der Hinterbliebenenrente?
14	Wer kann als <b>Bezugsberechtigter Hinterbliebener</b> benannt werden?
IV	Die Fonds
15	Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?
16	Wie werden die <b>FPI Fonds</b> verwaltet?
17	Wie werden die Preise der <b>FPI Fonds</b> berechnet?
18	Welche Beträge können zu den <b>FPI Fonds</b> hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?
V	Weitere Informationen
19	Zusätzliche Bestimmungen
20	Steuerregelungen
21	Definitionen
	Anlage A Widerrufsrecht

## Einleitung

# Welche Art von Versicherungsschutz gewährt diese Police?

Friends Plan*basic* ist als fondsgebundene Rentenversicherung ausgestaltet, die - in Verbindung mit einer als Hinterbliebenenrente zu zahlenden **Todesfalleistung** nach Ziffer 12 - die Zahlung einer regelmäßigen Leibrente ab Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter** vorsieht. Jede Beteiligung an etwaigen Überschüssen ist ausgeschlossen. Die Ausgestaltung der Leibrente richtet sich nach den bei Rentenbeginn geltenden Faktoren und Bedingungen.

Friends Plan*basic* ist eine Rentenversicherung, welche die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG erfüllt („Rürup-Rente“).

## I Beiträge und Gebühren

### 1 Was gilt für **Regelmäßige Beiträge** und **Einmalbeiträge**?

- 1.1 Sie können entweder einen **Einmalbeitrag**, mehrere **Einmalbeiträge** bzw. zusätzliche **Einmalbeiträge** oder **Regelmäßige Beiträge** leisten.
- 1.2 **Regelmäßige Beiträge**
  - 1.2.1 Die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** kann monatlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.
  - 1.2.2 Nähere Angaben zur Häufigkeit und Höhe der **Regelmäßigen Beiträge** können Sie dem **Versicherungsschein** und dem **Produktinformationsblatt** entnehmen.
  - 1.2.3 Der erste Beitrag wird 30 Tage nach Erhalt des **Versicherungsscheins**, jedoch nicht vor dem in dem **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn** fällig. Alle weiteren **Regelmäßigen Beiträge** werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr bei jährlichen Beiträgen. Werden Beiträge in Zeiträumen von weniger als einem Jahr geleistet, so beträgt die Versicherungsperiode je nach Zahlungszeitraum einen Monat oder sechs Monate. Die Details zu jedem individuellen Vertrag sind im jeweiligen **Produktinformationsblatt** genau aufgeführt.
  - 1.2.4 Einzug von **Regelmäßigen Beiträgen**

12.4.1 **Regelmäßige Beiträge** werden per Lastschriftverfahren von Ihrem Bankkonto abgebucht.

12.4.2 Für jährliche **Regelmäßige Beiträge** können Sie anstatt per Lastschriftverfahren auch per Überweisung zahlen. Diese Möglichkeit besteht nur für jährliche **Regelmäßige Beiträge**.

12.4.3 Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.

12.4.4 Erhalten wir von Ihrer Bank eine Rücklastschrift, werden wir Ihnen die damit im Zusammenhang entstandenen Bankgebühren berechnen. Wir behalten uns vor, diese Gebühren vom **Vertragswert** abzuziehen.

12.4.5 Wird ein **Regelmäßiger Beitrag** nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang einer Mahnung gezahlt, so gilt dies als Antrag auf eine **Beitragspause** entsprechend dieser **Police**, unbeschadet sonstiger Rechte, die sich aus der Nichtzahlung ergeben. Auf diese Folge werden wir Sie in unserer Mahnung hinweisen.

### 1.2.5 Dynamik-Option

Sie können für Ihre **Regelmäßigen Beiträge** die Dynamik-Option wählen. Hierbei erhöhen sich Ihre **Regelmäßigen Beiträge** automatisch jeweils zum Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns** um einen festgelegten Prozentsatz (wählbar ist ein beliebiger ganzer Prozentsatz zwischen 3 % und 10 % p. a.). Der standardmäßig vorgegebene Dynamikprozentsatz beträgt 5 % p. a.. Sie können der jeweiligen Dynamik-Erhöhung schriftlich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Erhöhung widersprechen. Falls Sie in 3 aufeinander folgenden Jahren den dynamischen Erhöhungen widersprechen, wird die Dynamik-Option beendet. Die Beiträge bleiben dann auf dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand.

## 1.3 Einmalbeiträge

- 1.3.1 Angaben zur Höhe eines ggf. vereinbarten **Einmalbeitrags** können Sie dem **Versicherungsschein** oder Nachtrag sowie dem **Produktinformationsblatt** entnehmen.

- 1.3.2 **Einmalbeiträge** sind grundsätzlich per Banküberweisung zu zahlen. Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des **Versicherungsnehmers**.
- 1.3.3 Zahlen Sie zu einem beliebigen Zeitpunkt einen zusätzlichen **Einmalbeitrag**, so wird dieser gesondert behandelt. Immer wenn Sie einen zusätzlichen **Einmalbeitrag** zahlen, wird die **Garantierte Todesfalleistung** vorbehaltlich Visser 12.4 um den Betrag dieses zusätzlichen **Einmalbeitrags** erhöht.
- 1.3.4 Haben Sie zu Beginn nur die Zahlung eines **Einmalbeitrags** ohne **Regelmäßige Beiträge** vereinbart, können Sie später keine **Regelmäßigen Beiträge** für die bestehende **Police** zahlen. In diesem Fall wird eine neue zusätzliche **Police** für die **Regelmäßigen Beiträge** auf Grundlage des dann gültigen Tarifs abgeschlossen.
- 1.4 Beginn des Versicherungsvertrags, Zahlung des Erstbeitrags und Rücktritt
- 1.4.1 Der Versicherungsschutz im Rahmen Ihrer **Police** wird wirksam, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens zu dem im **Versicherungsschein** genannten **Angegebenen Vertragsbeginn**.
- 1.4.2 Falls nach dem **Angegebenen Vertragsbeginn** der erste Beitrag zum Fälligkeitsdatum nicht per Einzugsverfahren abgebucht werden kann oder unserem Konto nicht rechtzeitig gutgeschrieben wird, sind wir, solange die Zahlung noch nicht erfolgt ist, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Den Rücktritt erklären wir gesondert in Textform. Ist der erste **Regelmäßige Beitrag** bzw. der **Einmalbeitrag** bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir entsprechend dem Hinweis im **Versicherungsschein** nicht zur Leistung verpflichtet.
- 1.4.3 Ziffer 1.4.2 gilt nicht, falls Sie das Zahlungsversäumnis nicht zu vertreten haben.

## 2 Können Sie die Höhe Ihrer **Regelmäßigen Beiträge** ändern?

- 2.1 Sie können Ihre **Regelmäßigen Beiträge** erhöhen, sofern der Erhöhungsbetrag mindestens der jeweils geltenden **Mindestbeitragserhöhung** entspricht.
- 2.2 Sie können Ihre **Regelmäßigen Beiträge** herabsetzen, sofern eine solche Herabsetzung nicht zur Folge hat, dass Ihre **Regelmäßigen Beiträge** unter den **Mindestbeitrag** fallen. Soweit die Herabsetzung zu einem geringeren als dem zum **Angegebenen Vertragsbeginn** maßgeblichen **Regelmäßigen Beitrag** führt, wird die **Garantierte Todesfalleistung** entsprechend herabgesetzt.

## 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- 3.1 An dem **Handelstag**, an dem Ihr **Regelmäßiger Beitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende Anteile zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 3.2 An dem **Handelstag**, an dem der **Einmalbeitrag** unserem Konto gutgeschrieben wird, werden wir den **Zuteilbaren Beitrag** verwenden, um dem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.
- 3.3 Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet jeweils den Teil des Beitrags, der nach Anwendung des maßgeblichen reduzierten Zuteilungssatzes und nach Abzug in dieser **Police** genannter (siehe Ziffer 7) Gebühren verwendet wird, um dem **Vertragswert** weitere **Anteile** an den von Ihnen gewählten verfügbaren **FPI Fonds** zuzuordnen.
- 3.4 Wir stellen Ihnen drei Anlagestrategien zur Auswahl: ‚Top of Friends‘, ‚Managed by Friends‘ und ‚Selection of Friends‘. Jeder dieser Anlagestrategien liegt eine Reihe von **FPI Fonds** zugrunde. Sie können sich jederzeit für jeweils eine Anlagestrategie entscheiden und zu jedem beliebigen Zeitpunkt den Wechsel zu einer anderen Anlagestrategie verlangen. Die Anlagestrategie- und Fondsbeschreibungen informieren ausführlicher zu den Anlagestrategien und den **FPI Fonds**.
- 3.5 Sie können schriftlich den Wechsel der Anlagestrategie oder (hinsichtlich der ‚Selection of Friends‘-Strategie) den Wechsel von einem ausgewählten **FPI Fonds** zu einem anderen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen.
- 3.6 An dem auf den Erhalt Ihrer eindeutigen Anweisungen folgenden **Handelstag** ersetzen wir in Übereinstimmung mit Ihren Anweisungen die jeweiligen **Anteile** durch entsprechende **Anteile** an dem neuen von Ihnen ausgewählten verfügbaren **FPI Fonds**.
- 3.7 Alle weiteren **Regelmäßigen Beiträge** werden danach gemäß der von Ihnen neu gewählten Anlagestrategie oder **FPI Fonds** verwendet.
- 3.8 Pro Versicherungsjahr führen wir bis zu 12 solcher Umschichtungen kostenlos durch. Für darüber hinausgehende Umschichtungen fällt die in Ziffer 7.7 genannte Gebühr an.
- 3.9 Sofern Sie die Anlagestrategie ‚Selection of Friends‘ gewählt haben, können Sie schriftlich eine Änderung der Aufteilung künftiger **Zuteilbarer Beiträge** auf die verschiedenen verfügbaren **FPI Fonds** verlangen, soweit Sie höchstens 10 Fonds ausgewählt haben. Diese Änderung wird mit dem nächsten auf den Erhalt Ihrer eindeutigen, schriftlichen Anweisungen folgenden Fälligkeitstermin für den **Regelmäßigen Beitrag** wirksam.
- 3.10 Sofern Sie sich für die ‚Selection of Friends‘-Anlagestrategie und eine der automatischen Lifestyle-Ablaufmanagement-Optionen entschieden haben, wird dies auf Ihrem **Versicherungsschein** oder dem

entsprechenden Nachtrag angeben. „Lifestyle-Ablaufmanagement“ bezeichnet die Methode, mit der **Anteile** mit dem Herannahen des **Ziel-Rentenbeginnalters** von Monat zu Monat in Anlagen mit geringerem Risiko, wie in der Anlagestrategie- und Fondsbeschreibung dargestellt, umgeschichtet werden. Der automatische Fondstausch beginnt an dem entsprechenden Jahrestag des **Angegebenen Vertragsbeginns**, und zwar entweder 3, 5 oder 10 Jahre vor Ihrem **Ziel-Rentenbeginnalter**. Sie können das automatische Lifestyle-Ablaufmanagement jederzeit beenden. Wenn Sie die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt haben und in die Anlagestrategie ‚Selection of Friends‘ wechseln, wird Ihre **Police** in jedem Fall mit dem 10-jährigen Lifestyle-Ablaufmanagement fortgeführt.

## 4 Was gilt für die Beitragspause?

- 4.1 Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt eine **Beitragspause** von insgesamt bis zu 12 zusammenhängenden Monaten verlangen, sofern die **Police** mindestens sechs Monate gültig ist und mindestens 6 Monate lang seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn Regelmäßige Beiträge** gezahlt wurden. Diese **Beitragspause** kann fortgesetzt und weitere Beitragspausen können genommen werden, solange der **Vertragswert** höher als der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche **Mindestvertragswert** ist.
- 4.2 Die **Garantierte Todesfalleistung** bleibt während einer **Beitragspause** unberührt. Während einer **Beitragspause** werden wir die anfallenden Gebühren nach Ziffer 7.2 (Vertragsgebühr), Ziffer 7.5 (Vertragsverwaltungsgebühr) und Ziffer 7.6 (Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung**) weiterhin Ihrem **Vertragswert** belasten. Dadurch kann ein geringer Vertragswert im Einzelfall auch vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter** vollständig aufgezehrt werden. In diesem Fall erlischt die **Police**.
- 4.3 Während einer **Beitragspause** geht die von Ihnen gewählte **Optionale Beitragsgarantie** nach Ziffer 5 verloren. Im Falle der Wiederaufnahme Ihrer **Regelmäßigen Beiträge** wird die **Optionale Beitragsgarantie** wiederhergestellt.
- 4.4 Nehmen Sie während der **Reduzierten Zuteilungsperiode** eine **Beitragspause** in Anspruch, wird der verbleibende anteilige Zeitraum der **Reduzierten Zuteilungsperiode** bei Wiederaufnahme der **Regelmäßigen Beiträge** fortgesetzt.
- 4.5 Sie können die Zahlung **Regelmäßiger Beiträge** nachträglich zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder aufnehmen und sind nicht zur Nachzahlung fehlender **Regelmäßiger Beiträge** verpflichtet.

## 5 Was gilt für die Optionale Beitragsgarantie?

- 5.1 Die **Optionale Beitragsgarantie** kann nur zum Vertragsbeginn und nur bei einer Vertragsdauer bis zum

**Ziel-Rentenbeginnalter** von mindestens 12 Jahren gewählt werden. Haben Sie sich für die **Optionale Beitragsgarantie** entschieden, wird Friends Provident International zum **Ziel-Rentenbeginnalter** einen Betrag mindestens in Höhe der unverzinsten Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** zur Verfügung stellen. Bei dieser Option wird für jeden gezahlten Beitrag eine Gebühr in Rechnung gestellt, so dass der **Zuteilbare Beitrag** niedriger ist – siehe nachstehende Ziffer 7.1.

- 5.2 Bei einer Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** gemäß Ziffer 2.1 und für zusätzliche **Einmalbeiträge** gemäß Ziffer 1.3 gilt die **Optionale Beitragsgarantie** für die zusätzlichen Beiträge nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung der **Regelmäßigen Beiträge** oder zum Zeitpunkt der Zahlung des zusätzlichen **Einmalbeitrags** bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter** noch eine Vertragsdauer von mindestens 12 Jahren verbleibt.

## 6 Was gilt für den Treuebonus und den Beitragsbonus?

- 6.1 Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 6.2 erhalten Sie einen Treuebonus, der einem bestimmten Prozentsatz des jeweils vorhandenen **Vertragswertes** entspricht und der verwendet wird, um dem **Vertragswert** zusätzliche **Anteile** zuzuordnen. Dadurch wird die jährliche Fondsgebühr (Ziffer 7.8) reduziert.
- 6.2 Bei **Regelmäßigen Beiträgen** wird der Treuebonus nur nach Ablauf der **Reduzierten Zuteilungsperiode** gewährt. Der Treuebonus wird so lange gewährt, wie ein **Vertragswert** vorhanden ist und soweit die **Regelmäßigen Beiträge** für die vereinbarte **Beitragszahlungsdauer** vollständig gezahlt worden sind. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Verrentung wird der Treuebonus nur für den entsprechend verminderten **Vertragswert** gewährt.
- 6.3 Bei **Regelmäßigen Beiträgen** erhalten Sie ab dem Beginn des 11. Versicherungsjahres einen zusätzlichen Beitragsbonus, der die Kosten weiter reduziert. Alle Regelungen für den Treuebonus gelten auch für den Beitragsbonus.
- 6.4 Während einer **Beitragspause** erhalten Sie weder den Treuebonus noch den Beitragsbonus. Wenn Sie nach einer **Beitragspause** die Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge** wieder aufnehmen und die fehlenden Beiträge vollständig nachzahlen, erhalten Sie den Treuebonus und Beitragsbonus für die nachgezählten Beiträge und danach gemäß Ziffer 6.2 und 6.3. Sie können auch die Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge** wieder aufnehmen ohne die fehlenden Beiträge vollständig nachzuzahlen. In diesem Fall erhalten Sie den Treuebonus und den Beitragsbonus für die Dauer der Zahlung der **Regelmäßigen Beiträge**, längstens bis zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

## 7 Welche Gebühren gelten für die Police?

Die folgenden Ziffern erklären Ihnen, wie die ausführlich beschriebenen Gebühren von Ihren Beiträgen, vom **Vertragswert** und von den in den Fonds gehaltenen Vermögenswerten bei Zahlung **Regelmäßiger Beiträge**, bei Nichtzahlung **Regelmäßiger Beiträge** sowie bei Zahlung von **Einmalbeiträgen** oder zusätzlichen **Einmalbeiträgen** erhoben werden.

### 7.1 Beitragsgarantiegebühr (A)

Diese Gebühr wird dann fällig, wenn eine **Optionale Beitragsgarantie** gem. Ziffer 4 eingeschlossen ist. Diese Gebühr wird von jedem **Regelmäßigen Beitrag** vorab abgezogen. Während einer **Beitragspause** gem. Ziffer 4 sowie nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer fällt keine Beitragsgarantiegebühr an. Bei **Einmalbeiträgen** und zusätzlichen **Einmalbeiträgen** wird diese Gebühr ebenfalls vorab von dem jeweiligen **Einmalbeitrag** abgezogen. Die Gebühr beträgt 5 % von jedem gezahlten **Regelmäßigen Beitrag** bzw. **Einmalbeitrag**.

Die Beitragsgarantiegebühr (A) deckt die Kosten für die Absicherung eines Betrags mindestens in Höhe der unverzinsten Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** zum **Ziel-Rentenbeginnalter**.

### 7.2 Vertragsgebühr (B)

Die Vertragsgebühr wird, soweit ein **Regelmäßiger Beitrag** gezahlt wird, von jedem Beitrag vorab abgezogen. Entsprechend der gewählten Beitragszahlweise werden €4,00 monatlich, €24,00 halbjährlich und €48,00 jährlich von dem gezahlten Beitrag abgezogen. Während einer **Beitragspause** oder nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** werden €4,00 monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Vertragsgebühr (B) deckt zusammen mit der Vertragsverwaltungsgebühr (E) den Aufwand ab, der durch die Verwaltung der **Police** entsteht.

Für **Einmalbeiträge** oder zusätzliche **Einmalbeiträge** fällt diese Gebühr nicht an.

### 7.3 Reduzierte Zuteilung (C)

In den ersten 60 Monaten, in denen wir **Regelmäßige Beiträge** erhalten (zur Verlängerung dieser **Reduzierten Zuteilungsperiode** wegen **Beitragspause** siehe auch Ziffer 4.5), wird ein reduzierter Prozentsatz zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** angewendet. Dieser im **Produktinformationsblatt** angegebene Prozentsatz wird auf den Beitrag nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, und der Vertragsgebühr (B) angewendet.

Dieser gilt analog für eine Erhöhung des **Regelmäßigen Beitrags**, jedoch nicht über die ersten 60 Monate hinaus, in denen wir die Zahlung des Erhöhungsbetrags erhalten (siehe Ziffer 4.4).

Während einer **Beitragspause** oder nach Ablauf der Beitragszahlung ist diese reduzierte Zuteilung nicht relevant.

Für **Einmalbeiträge** und zusätzliche **Einmalbeiträge** wird ebenfalls ein im **Produktinformationsblatt** angegebener Prozentsatz auf den **Einmalbeitrag** nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, zum Zwecke der Zuordnung von **Anteilen** angewendet.

Die reduzierte Zuteilung (C) deckt einen Teil der Kosten und Aufwendungen ab, die uns bei der Auflegung Ihrer **Police** entstehen (insbesondere die im **Produktinformationsblatt** angegebenen Abschluss- und Vertriebskosten).

### 7.4 Jahresgebühr (D)

Nach den ersten 24 Monaten, in denen ein **Regelmäßiger Beitrag** gezahlt wird, erfolgt eine weitere Reduzierung des unter (C) ausgewiesenen Prozentsatzes. Dieser wird im **Produktinformationsblatt** ausgewiesen und bezieht sich ebenfalls auf den Beitrag nach Abzug der Beitragsgarantiegebühr (A), sofern diese anfällt, und der Vertragsgebühr (B). Nach Ablauf der in Ziffer 7.3 genannten 60-Monats-Frist wird die Jahresgebühr (D) weiterhin durch reduzierte Zuteilung erhoben.

Während einer **Beitragspause**, nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer** sowie für **Einmalbeiträge** ist diese Gebühr nicht relevant.

Die Jahresgebühr (D) deckt die Kosten für die fortlaufende persönliche Betreuung ab.

### 7.5 Vertragsverwaltungsgebühr (E)

Für den aus **Regelmäßigen Beiträgen** gebildeten **Vertragswert** fällt, auch während einer **Beitragspause** und nach Ablauf der **Beitragszahlungsdauer**, die Vertragsverwaltungsgebühr an, welche durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben wird. Hierbei wird der im **Produktinformationsblatt** angegebene monatliche Prozentsatz auf den **Vertragswert** zum Zeitpunkt der Auflösung der **Anteile** bezogen.

Diese Gebühr fällt nicht für die aus einem **Einmalbeitrag** oder zusätzlichen **Einmalbeiträgen** gebildeten Bestandteile des **Vertragswertes** an.

Die Vertragsverwaltungsgebühr (E) deckt zusammen mit der Vertragsgebühr (A) den Aufwand ab, der durch die Verwaltung Ihrer **Police** mit **Regelmäßigen Beiträgen** entsteht.

### 7.6 Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** (F)

Diese Gebühr wird auch während einer **Beitragspause** so lange erhoben, wie ein **Vertragswert** vorhanden ist, der niedriger ist als die **Garantierte Todesfalleistung** (siehe Ziffer 12). Spätestens ab dem **Ziel-Rentenbeginnalter** entfällt diese Gebühr. Die Gebühr wird monatlich durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** erhoben.

Die Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** deckt die Kosten für die Absicherung der **Garantierten Todesfalleistung** ab. Die Höhe der Gebühr ergibt sich jeweils durch die Anwendung versicherungsmathematischer Methoden und hängt von dem jeweiligen Alter und Geschlecht der **Versicherten Person** ab. Die Wahrscheinlichkeit eines Todesfalles wird aus der Tabelle der Deutschen Aktuar Vereinigung DAV 94T entnommen. Hierbei werden die monatlichen Sterbewahrscheinlichkeiten mit dem monatlich unter Risiko stehenden Betrag multipliziert. Der unter Risiko stehende Betrag ergibt sich aus der **Garantierten Todesfalleistung** abzüglich des vorhandenen **Vertragswertes** zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebühr. Falls der **Vertragswert** die **Garantierte Todesfalleistung** übersteigt, ist der unter Risiko stehende Betrag null, und die Gebühr für die **Garantierte Todesfalleistung** entfällt.

- 7.7 Besondere Gebühren für zusätzliche Fonds-Umschichtungen, Rücklastschriften, Neuausstellung des **Versicherungsscheins** etc. (G)

Bei einer Ausführung des jeweiligen Service können wir einen Betrag in einer angemessenen Höhe festlegen, der durch die Auflösung von **Anteilen** aus dem **Vertragswert** beglichen wird. Bei Fonds-Umschichtungen (siehe Ziffer 3.5 und 3.9) wird nach der 12. Umschichtung pro Vertragsjahr pro weiterer Umschichtung eine Gebühr von € 40,00 erhoben.

Kosten, die in Zusammenhang mit der Ausstellung von besonderen Mitteilungen entstehen, die Sie, der **Bezugsberechtigte** oder ein Rechtsnachfolger den Steuerbehörden zu übermitteln haben bzw. hat, werden vom **Vertragswert** abgezogen.

- 7.8 Fondsgebühren (H) (siehe Ziffer 20.2)

Diese können Sie den Fondsbeschreibungen entnehmen. Der dort angegebene Prozentsatz wird bereits in den Anteilspreisen berücksichtigt und innerhalb des Fonds aus dessen Barvermögen beglichen.

Für jeden **FPI Fonds** gilt eine Jahresgebühr, die in den Fondsbeschreibungen angegeben ist. Diese Gebühr wird - wie in den Fondsbeschreibungen dargestellt - an jedem **Handelstag** anteilig vom Gesamtwert der Vermögenswerte, die in jedem **FPI Fonds** gehalten werden, abgezogen. Aus diesem Grund ist die Gebühr bereits in dem Preis berücksichtigt, der für die Zuordnung von **Anteilen** zu Ihrem **Vertragswert** gilt. Sollte es notwendig werden, diese Jahresgebühr zu erhöhen, so werden Sie 2 Wochen im Voraus schriftlich darüber informiert. Verringert sich diese Gebühr, kommt diese Ermäßigung Ihrer **Police** unverzüglich zugute. Es gibt eine Reihe weiterer Abzüge, die die **FPI Fonds** betreffen, die unter Ziffer 18.2 aufgeführt sind; diese mindern den **Vertragswert** und damit den Betrag der Leistungen aus Ihrer **Police**.

## II Leistungen und Optionen

### 8 Steht Ihnen eine Überschussbeteiligung zu?

Der Friends Plan*basic* ist eine fondsgebundene Rentenversicherung, bei der eine Überschussbeteiligung ausgeschlossen ist. Entscheidend für die Leistungen aus der **Police** ist allein die Entwicklung Ihres **Vertragswertes**, an dessen Chancen und Risiken Sie als **Versicherungsnehmer** unmittelbar beteiligt sind. Erträge aus den in den **FPI Fonds** gehaltenen Vermögenswerten erhöhen den Wert der **Anteile** und damit den **Vertragswert** (Ziffer 18.1).

### 9 Kann die **Police** gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden und kann sonst über die **Police** verfügt werden?

- 9.1 Diese **Police** kann nicht gekündigt werden. Jede Kündigung oder jeder Antrag, die **Police** beitragsfrei zu stellen, gilt als Antrag auf Gewährung einer **Beitragspause** nach Maßgabe dieser **Police**.
- 9.2 Weder diese **Police** noch Ansprüche aus dieser **Police** sind vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlungen des **Vertragswertes**. Eine nachträgliche Änderung der vorgenannten Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

### 10 Ab wann kann eine Altersrente gezahlt werden – auch vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter**?

- 10.1 Sie können die Leistung einer lebenslangen Rente bereits vor dem **Ziel-Rentenbeginnalter** verlangen, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn** vergangen sind und Sie mindestens 60 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird. In diesem Fall nehmen wir keine weiteren Beiträge mehr an und erbringen mit Ausnahme der Rente keine weiteren Leistungen. Die Rente wird gemäß Ziffer 11.2 nach dem dann jeweils vorhandenen **Vertragswert** bemessen.
- 10.2 Teilverrentung

Sie können die Leistung einer lebenslangen Rente verlangen, die sich gemäß Ziffer 11.2 nach einem von Ihnen zu nennenden Teil des **Vertragswertes** bemisst. Eine solche Teilverrentung ist nur möglich, soweit bereits mindestens 5 Jahre seit dem **Angegebenen Versicherungsbeginn** vergangen sind und Sie mindestens 60 Jahre alt sind. Weitere Voraussetzung ist, dass dabei die **Rentenzahlungsmindestsumme** erreicht wird und der verbleibende **Vertragswert** zu diesem Zeitpunkt ausreicht, um eine zusätzliche lebenslange Rente, mindestens in Höhe der **Rentenzahlungsmindestsumme**, zu finanzieren.

Die **Garantierte Todesfalleistung** wird im Falle einer **Teilverrentung** im Verhältnis der Höhe des teilverrenteten **Vertragswertes** zum **Vertragswert** unmittelbar vor der jeweiligen Teilverrentung herabgesetzt.

Ist die **Optionale Beitragsgarantie** gewählt, wird im Falle einer **Teilverrentung** der garantierte Betrag im Verhältnis des teilverrenteten **Vertragswertes** zum **Vertragswert** unmittelbar vor der jeweiligen **Teilverrentung** herabgesetzt.

## 11 Welche Optionen stehen Ihnen zum **Ziel-Rentenbeginnalter** zur Verfügung?

- 11.1 Spätestens zum **Ziel-Rentenbeginnalter** enden die **Regelmäßigen Beiträge**. Das **Ziel-Rentenbeginnalter** ist das Alter, auf das die versicherungstechnischen Berechnungen abgestellt sind. Daher kann dieses Alter nach Vertragsabschluss nicht mehr geändert werden. Das tatsächliche Rentenbeginnalter können Sie jedoch ab dem Alter 60 Jahre und bis zum Alter 85 Jahre frei wählen (siehe Ziffer 10).
- 11.2 Mit dem tatsächlichen Rentenbeginn erbringen wir eine nach dem **Vertragswert** zu bemessende lebenslange Rente. Die Höhe der monatlichen Rente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen. Wir können durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die Rente weiter optimieren.
- 11.3 Ergibt die Verrentung des **Vertragswertes** im Zeitpunkt Ihres **Ziel-Rentenbeginnalters** einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, statt der Rentenleistungen eine einmalige Kapitalabfindung zu zahlen.

## III Todesfalleistung und Bezugsrecht

### 12 Was geschieht mit Ihrer **Police** wenn die **Versicherte Person** stirbt?

- 12.1 Wir zahlen eine gemäß Ziffer 12.6 nach der **Todesfalleistung** zu bemessende Hinterbliebenenrente an den **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** aus, nachdem wir ausreichende Belege dafür erhalten haben, dass der Tod der **Versicherten Person** vor einer vollständigen Umwandlung des **Vertragswertes** in eine Rente (Verrentung) eingetreten ist und dass der **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** einen Anspruch auf Erhalt der Leistungen aus der **Police** hat.
- 12.2 Während der ersten 3 Jahre der **Police** entspricht die **Todesfalleistung** dem **Vertragswert** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die Todesmitteilung erhalten haben), oder dem unverzinsten Gesamtbetrag aller bis dahin gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist.
- 12.3 Nach den ersten 3 Jahren der **Police** entspricht die Todesfalleistung dem **Vertragswert** (an dem **Handelstag**, der auf den Tag folgt, an dem wir die Todesmitteilung erhalten haben) oder der **Garantierten Todesfalleistung**, die auf dem Versicherungsschein oder in Nachträgen angegeben ist, oder dem unverzinsten Gesamtbetrag aller bis dahin gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höchste dieser Beträge maßgebend ist.

- 12.4 Die Höchstgrenze für die **Garantierte Todesfalleistung** (€100.000) gilt für die Summe der **Garantierten Todesfalleistungen** aus allen Friends Plan Produkten, die auf das Leben der gleichen **Versicherten Person** abgeschlossen werden. Sobald die Höchstgrenze von €100.000 erreicht ist, wird daher die **Garantierte Todesfalleistung** sowie die dafür anfallende Gebühr bei den hinzukommenden Friends Plan Produkten entsprechend niedriger angesetzt. Den dadurch frei werdenden Beitragsteil verwenden wir, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende zusätzliche **Anteile** zuzuordnen.
- 12.5 Vor Verrentung der **Todesfalleistung** ziehen wir alle bis zum Todesdatum noch ausstehenden Beiträge ab. Beiträge, die im Rahmen einer **Beitragspause** nicht bezahlt wurden, werden nicht abgezogen.
- 12.6 Die Höhe der Hinterbliebenenrente bestimmen wir nach Treu und Glauben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktbedingungen. Wir können durch Einbeziehung weiterer Versicherungsunternehmen die Rente weiter optimieren. Nach der Verrentung nehmen wir keine weiteren Beiträge an.
- 12.7 Tritt der Tod der **Versicherten Person** nach dem **Ziel-Rentenbeginnalter**, aber vor einer vollständigen Verrentung ein, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, die nach dem verbleibenden **Vertragswert** zu bemessen ist, an den **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** aus.
- 12.8 Ergibt die Hinterbliebenenrente einen Wert unterhalb einer Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG, so sind wir berechtigt, die Rentenleistungen mit sofortiger Wirkung abzufinden.

### 13 Welche anderen Regeln gelten für die Zahlung der Hinterbliebenenrente?

- 13.1 Wenn der Versicherungsfall direkt oder indirekt verursacht ist durch die aktive Beteiligung der **Versicherten Person** an einem erklärten oder nicht erklärten Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand, Aufruhr oder an Unruhen oder sonstigen Gewalttätigkeiten, die sich aus politischen oder sozialen Unruhen ergeben haben, wird die Hinterbliebenenrente gemäß Ziffer 12.6 nach dem **Vertragswert** bemessen.
- 13.2 Die **Police** begründet einen Anspruch und es erfolgt eine Leistung, falls die Versicherte Person als Mitglied der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes im Rahmen eines NATO- oder UN-Mandats an humanitären Einsätzen oder an friedenssichernden oder –erhaltenden Maßnahmen dieser Organisationen innerhalb oder außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt und der Versicherungsfall direkt oder indirekt dadurch verursacht wird.

## 14 Wer kann als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt werden?

14.1 **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Rahmen dieser **Police** können der Ehegatte der **Versicherten Person** und deren Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht, sein. Ein Anspruch auf die Hinterbliebenenrente für die Kinder der **Versicherten Person** besteht längstens für den Zeitraum, in dem diese die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllen. Sofern kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt ist oder der benannte **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** zum Zeitpunkt des Todes der **Versicherten Person** die Voraussetzungen eines Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG nicht oder nicht mehr erfüllt, gilt für die Bezugsberechtigung im Todesfall die nachfolgend festgelegte Rangfolge:

- 1 Der Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit der **Versicherten Person** in gültiger Ehe lebte;
- 2 Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG zu gleichen Anteilen.

14.2 Der **Versicherungsnehmer** ist berechtigt, einen Hinterbliebenen oder mehrere Hinterbliebene als Bezugsberechtigte/-n im Todesfall zu benennen. Ein Bezugsrecht zugunsten einer Person, die nicht **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Sinne vorstehender Ziffer 14.1 ist, ist nicht zulässig.

Kinder, die die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 EStG erfüllen, können vom **Versicherungsnehmer** jederzeit nachträglich als **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** benannt werden. Sind im Zeitpunkt des Todes der **Versicherten Person** neben den Benannten noch weitere **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** vorhanden, erhalten diese weiteren Hinterbliebenen keine Versicherungsleistung.

14.3 Die Benennung eines **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** und gegebenenfalls ihr Widerruf sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt worden sind.

14.4 Ist im Todesfall kein **Bezugsberechtigter Hinterbliebener** im Sinne von Ziffer 14.1 vorhanden, erlischt der Vertrag ohne weitere Leistung. Dies gilt auch im Falle des Todes des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** nach der Verrentung des **Vertragswertes**.

## IV Die Fonds

### 15 Wie sind/werden die Investmentfonds aufgelegt?

15.1 Wir haben 3 unterschiedliche Anlagestrategien entwickelt, die für Ihre **Police** zur Verfügung stehen.

15.2 Die unterschiedlichen Anlagestrategien basieren auf einer Reihe von Fonds, den sogenannten **FPI Fonds**. Die **FPI Fonds** werden als Sondervermögen getrennt von den

anderen Vermögenswerten (einschließlich der überschussbeteiligten Fonds) der Friends Provident International gehalten und verwaltet.

15.3 Jeder **FPI Fonds** ist in **Anteile** unterteilt. In einem Fonds haben alle **Anteile** denselben Wert. Es werden nur dann neue **Anteile** in dem jeweiligen Fonds geschaffen, wenn Vermögenswerte zu dem jeweiligen Fonds hinzukommen, deren Wert dem Wert der neu geschaffenen **Anteile** entspricht.

15.4 **Der Vertragswert** entsteht dadurch, dass **Anteile** der **Police** rechnerisch zugeordnet werden, um die Leistungen zu bestimmen, die wir nach der **Police** zu leisten verpflichtet sind. Die **Anteile** stellen Ihre rechnerische Beteiligung an von den betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerten dar.

15.5 Die **FPI Fonds**, für die Sie sich entschieden haben, sind im **Versicherungsschein** genannt.

### 16 Wie werden die **FPI Fonds** verwaltet?

16.1 Wir verwalten die **FPI Fonds**.

16.2 Die den jeweiligen **FPI Fonds** zugeordneten Vermögenswerte werden professionell von spezifisch ausgewählten Fondsmanagern verwaltet.

16.3 Wesentliche Veränderungen, die einen Fonds betreffen, wie z. B. Änderungen der Anlageziele, werden den betroffenen **Versicherungsnehmern** mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

16.4 Wir können für Ihre **Police** jeweils weitere Fonds zur Verfügung stellen. In gleicher Weise können wir einen **FPI Fonds** schließen oder die **Anteile** unterteilen oder zusammenlegen, ohne den **Vertragswert** zu mindern, soweit wir der begründeten Meinung sind, dass diese Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden **Versicherungsnehmer** zu wahren.

16.5 Wir werden von unserer Befugnis zur Schließung eines Fonds insbesondere dann Gebrauch machen, wenn eine der folgenden Situationen eingetreten ist:

16.5.1 die Größe des Fonds hat sich vom Kosten- oder vom Anlagestandpunkt aus als zu klein oder zu groß erwiesen, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten;

16.5.2 der Fonds ist nicht mehr in der Lage, seine Anlageziele zu erreichen;

16.5.3 die Auflegung eines neuen Fonds oder eines Ersatzfonds führt zu einer Überschneidung mit einem bestehenden Fonds, so dass es vorteilhaft ist, Fonds zusammenzulegen oder zu schließen oder

16.5.4 ein zugrunde liegender Investmentfonds, den die **FPI Fonds** nutzen, um Vermögenswerte zu erwerben und ihre Ziele zu erreichen, wird für Neugeschäft geschlossen.

16.6 Wir informieren Sie mindestens einen Monat im Voraus über unsere Absicht, einen Fonds zu schließen. Sofern Ihrem **Vertragswert Anteile** an dem jeweiligen Fonds zugeordnet sind, empfehlen wir Ihnen, uns nach Erhalt der Mitteilung und vor Ablauf der Mitteilungsfrist schriftlich mitzuteilen, an welchen der anderen verfügbaren **FPI Fonds** Ihnen stattdessen **Anteile** zugeordnet werden sollen. Erhalten wir keine Mitteilung von Ihnen, so ordnen wir den entsprechenden Wert Ihrer **Anteile** dem Ersatzfonds zu, den wir in unserer Mitteilung an Sie bestimmt haben. Bei dem Ersatzfonds handelt es sich um den verfügbaren **FPI Fonds**, der uns unter Berücksichtigung aller Umstände am geeignetsten erscheint. Sofern keine anderweitigen Anweisungen vorliegen, werden alle künftigen **Regelmäßigen Beiträge** und **Einmalbeiträge** dem Ersatzfonds oder dem verfügbaren **FPI Fonds** zugeführt, den Sie benannt haben.

## 17 Wie werden die Preise der FPI Fonds berechnet?

- 17.1 Jeder **FPI Fonds** wird an jedem **Handelstag** bewertet. Üblicherweise wird diese Bewertung täglich, jedoch mindestens einmal monatlich vorgenommen.
- 17.2 Der Wert jedes **FPI Fonds** wird durch Bezugnahme auf den Verkehrswert der Vermögenswerte ermittelt, die dem jeweiligen **FPI Fonds** zugrunde liegen. Hierzu werden folgende Verkehrswerte eingesetzt:
- 17.2.1 Ist der Vermögenswert an einer anerkannten Börse notiert, so setzen wir den verfügbaren Kurs an, den die entsprechende Börse an oder vor dem **Handelstag** zuletzt veröffentlicht hat.
- 17.2.2 Handelt es sich bei dem Vermögenswert um einen Anteil an einem Anlagefonds oder einer anderen gemeinsamen Anlageform, so setzen wir den Kurs ein, den die betreffenden Investmentmanager an dem Tag, der dem **Handelstag** unmittelbar vorangeht, zuletzt zur Verfügung gestellt haben. Wir behalten uns das Recht vor, stattdessen den Preis einzusetzen, den wir beim Kauf oder Verkauf des Vermögenswertes tatsächlich erzielt haben.
- 17.2.3 Trifft keines der unter den Ziffern 17.2.1 und 17.2.2 genannten Kriterien auf den Vermögenswert zu, so werden wir für die Bewertung des Vermögenswertes diejenige professionelle Beratung in Anspruch nehmen, die dafür aus unserer Sicht notwendig und angemessen ist.
- 17.3 An einem **Handelstag** berechnen wir den Wert des **FPI Fonds** durch Bezugnahme auf die in Ziffer 17.2 genannten Verkehrswerte. Bei der Festlegung des Wertes ziehen wir einen Betrag ab, der zur Bildung von Rücklagen für die unter Ziffer 18 bezeichneten Abzüge für tatsächliche oder zu erwartende Verbindlichkeiten des jeweiligen **FPI Fonds** angesetzt wird.

17.4 Den **Rücknahmepreis** eines **Anteils** an einem **FPI Fonds** ermitteln wir, indem wir den Wert des betreffenden Fonds (der nach der unter Ziffer 17.3 beschriebenen Berechnungsmethode ermittelt wird) durch die Anzahl der **Anteile** teilen, die an dem betreffenden **FPI Fonds** geschaffen und nicht aufgelöst wurden. Die sich daraus ergebende Zahl wird auf die dritte Dezimale abgerundet.

## 18 Welche Beträge können zu den FPI Fonds hinzuaddiert oder davon abgezogen werden?

- 18.1 Falls Vermögenswerte eines **FPI Fonds** Erträge, wie z. B. Dividenden, Zinsen oder Mieten, erwirtschaften, werden diese Erträge dem jeweiligen Fonds zugerechnet und erhöhen somit dessen Wert.
- 18.2 Wir sind berechtigt, jedem **FPI Fonds** folgende Kosten zu belasten:
- 18.2.1 Gebühren, die wir im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen auf Ebene des betreffenden **FPI Fonds** zu erheben berechtigt sind;
- 18.2.2 Kosten und Gebühren, die beim Erwerb, der Verwaltung, Unterhaltung, Bewertung und Verfügung der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte entstehen;
- 18.2.3 anderweitig nicht berücksichtigte Kosten, Gebühren, Steuern, Abgaben oder steuerliche Nebenansprüche, die eine mittelbare oder unmittelbare Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds darstellen.

## V Weitere Informationen

### 19 Zusätzliche Bestimmungen

#### 19.1 Berechtigungsnachweis

Vor Vornahme einer Zahlung und vor einem Anerkenntnis oder einer sonstigen Handlung müssen wir uns vergewissert haben, dass die Person, die einen Anspruch erhebt, hierzu berechtigt ist. Zu diesem Zweck benötigen wir einen angemessenen Nachweis. Aus diesem Grund werden Sie unter Umständen aufgefordert, die **Police** einschließlich des **Versicherungsscheins** vorzulegen. Wir sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), ohne weiteren Nachweis die Person, die im Besitz des **Versicherungsscheins** ist, als rechtmäßigen **Versicherungsnehmer** oder dessen Rechtsnachfolger oder Sicherheitsgläubiger anzuerkennen. Wir sind zur Zahlung einer **Hinterbliebenenrente** nur dann verpflichtet, falls uns ein angemessener Nachweis über den Tod der **Versicherten Person** und die Berechtigung des Anspruchstellers aus der **Police** erbracht wurde. Ein Nachweis über den Tod kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:

- Original der Sterbeurkunde oder beglaubigte Kopie,
- Totenschein.

Ein Nachweis über die Berechtigung des **Bezugsberechtigten Hinterbliebenen** kann zum Beispiel durch die folgenden Dokumente erbracht werden:

- Heiratsurkunde,
- Kindergeldnachweis.

## 19.2 Mitteilungen

Bitte benachrichtigen Sie uns, falls sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert. Sollten Sie es versäumen, uns über eine Änderung Ihrer Anschrift in Kenntnis zu setzen, gilt die Korrespondenz, die wir an Ihre uns zuletzt bekannt gegebene Adresse übersenden, 5 Tage nach dem Absenden als ordnungsgemäß zugegangen. Sofern Sie keine gegenteilige Mitteilung von uns erhalten, richten Sie etwaige Korrespondenz bitte an:

**Friends Provident International**  
**United Kingdom House**  
**Castle Street, Salisbury**  
**SP1 3SH**  
**England**

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44(0) 1722 332005

## 19.3 Währung

19.3.1 Beiträge sind in der auf dem **Versicherungsschein** ausgewiesenen Währung zahlbar.

19.3.2 Leistungen werden von uns in der Währung gezahlt, in der Sie Ihre Beiträge entrichtet haben.

19.3.3 Bewertungen werden von uns in der Währung vorgenommen, auf die Ihre Beiträge lauten. Beträge, die auf eine andere Währung als die Beitragswährung lauten, werden in die jeweilige Währung umgerechnet. Sie tragen das Wechselkursrisiko. Daher können Währungsschwankungen den **Vertragswert** beeinflussen.

19.3.4 Bei Währungsumrechnungen im Rahmen der **Police** legen wir den Umrechnungskurs zugrunde, der uns zum Zeitpunkt der Umrechnung von unserer Bank zur Verfügung gestellt wurde. Der zugrunde gelegte Umrechnungskurs ist und wird in den Ihnen jeweils übersandten Unterlagen ausgewiesen.

19.3.5 Wird die Währung, in der Sie Ihre Beiträge gezahlt haben, durch eine andere Währung ersetzt, wird diese Währung die Beitragswährung. Die **Police** läuft weiter, falls die neue Währung nachträglich wieder geändert wird. In diesem Fall wird erneut die jeweilige Währung oder der entsprechende Gegenwert zugrunde gelegt, die vor der Währungsumrechnung Gültigkeit hatten.

## 19.4 Änderungen der Versicherungsbedingungen, Gebühren und Mindestbeträge der **Police**

19.4.1 Soweit einzelne Bestimmungen der **Police** durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden sind, können wir diese auch ohne Ihre Zustimmung durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung der **Police** notwendig ist oder wenn das Festhalten an der **Police** ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dabei werden wir unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigen.

19.4.2 Wir behalten uns ebenfalls das Recht vor, die Mindestbeträge in Ziffer 21 (**Mindestbeitragshöhung, Mindestvertragswert, Rentenzahlungsmindestsumme**) einseitig zu ändern. Wir werden dieses Recht nur ausüben, soweit dies erforderlich ist:

- i zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
- ii zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen Versicherungsnehmer und Kunden und
- iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilität.

19.4.3 Mit Ausnahme der Gebühren für die **Optionale Beitragsgarantie** (Ziffer 7.1) und die **Garantierte Todesfalleistung** (Ziffer 7.6) können die in Ziffer 7 genannten Gebühren im Falle einer unvorhergesehenen Änderung der zugrunde liegenden Kosten angepasst werden. Wir werden dieses Recht nur ausüben, soweit dies erforderlich ist:

- i zur angemessenen Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der **Police**,
- ii zum Schutz der berechtigten Interessen unserer anderen Versicherungsnehmer und Kunden und
- iii zum Schutz unserer finanziellen Stabilität und mit Zustimmung eines unabhängigen Aktuars.

19.4.4 Wir werden Sie mindestens 2 Wochen im Voraus über Einzelheiten und das Inkrafttreten der Änderung informieren.

19.4.5 Gesetzliche Rechte, die uns weitergehende Rechte zur Vornahme einseitiger Änderungen gewähren, werden von dieser Ziffer 19.4 nicht berührt.

## 19.5 Form von Anweisungen

Sie können uns Anweisungen postalisch, per Telefax oder E-Mail übersenden. Wir können Sie auffordern, erteilte Anweisungen schriftlich zu bestätigen, sind jedoch berechtigt, Anweisungen, die unserer Auffassung nach gültig sind, zu befolgen. Wir behalten uns das Recht vor, Anweisungen erst dann zu befolgen, wenn sie uns schriftlich bestätigt worden sind. Anweisungen, denen wir ohne eine solche Bestätigung gefolgt sind, werden dadurch nicht ungültig. Wir sind nicht verpflichtet, Anweisungen zu folgen, falls unserer Auffassung nach eine solche Handlung dazu führen würde, dass eine Partei gegen Gesetze, Regelungen oder Bestimmungen verstößt.

## 19.6 Rundungen

Sofern nicht anderweitig angegeben, können wir Beträge auf das nächste Cent (oder ,01 einer Währungseinheit) auf- oder abrunden. Rundungen im Hinblick auf die Zuordnung oder die Auflösung von **Anteilen** kommen in der Regel den verbleibenden **Versicherungsnehmern** zugute, denen **Anteile** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zugeordnet sind.

## 19.7 Salvatorische Klausel

Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen der **Police** ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar, wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die, soweit gesetzlich zulässig, dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsparteien am ehesten entspricht. Dasselbe gilt für in dieser **Police** enthaltene Lücken.

19.8 Vorbehaltlich der in der vorstehenden Ziffer 19.4 genannten einseitigen Änderungen umfasst der zwischen Ihnen und uns bestehende Vertrag diese Versicherungsbedingungen, das **Produktinformationsblatt**, den **Versicherungsschein** und etwaige Nachträge. Eine Änderung der **Police** Ihrerseits ist nur wirksam, wenn wir einen schriftlichen Nachtrag erstellen. Falls Sie einem Nachtrag nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, an dem wir Ihnen den Nachtrag übersandt haben, widersprechen, so gilt dies als Annahme der Änderung Ihrerseits. Auf diese Folge werden wir Sie zusammen mit der Zusendung des Nachtrags hinweisen.

19.9 Falls wir es zu einem beliebigen Zeitpunkt unterlassen, in dieser **Police** enthaltene Verpflichtungen oder Bedingungen durchzusetzen, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass wir auf unser Recht verzichten, eine in dieser **Police** enthaltene Verpflichtung oder Bedingung zu einem anderen Zeitpunkt durchzusetzen.

## 19.10 Geltendes Recht

Die **Police** unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 19.11 Gerichtsstand

Die deutschen Gerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten, die im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer **Police** entstehen.

## 19.12 Datenschutz

Die Verwendung personenbezogener Daten unsererseits unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Vereinigten Königreichs.

# 20 Steuerregelungen

## 20.1 Allgemeine Informationen

Die in dieser Ziffer 20 enthaltenen Informationen geben einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung einer fondsgebundenen Rentenversicherung gem. § 10 Abs. 2 b) EStG nach deutschem Recht. Diese Angaben dienen ausschließlich zu Informationszwecken und nicht dazu, vertragliche Rechte oder Pflichten zu begründen oder zu ändern. Sie ersetzen nicht die individuelle Steuerberatung durch Ihren Steuerberater oder -anwalt. Im Folgenden sind die deutschen Steuerregelungen beschrieben, wie sie auf Einzelpersonen als Versicherungsnehmer und/oder Leistungsempfänger des Friends Plan**basic** mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland auf Grundlage der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtsliteratur und steuerlichen Verwaltungspraxis zum Oktober 2007 Anwendung finden. Zukünftige Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und/oder Verwaltungspraxis können sich auf die Besteuerung des Friends Plan**basic** auswirken. Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf solche Änderungen hinzuweisen.

## 20.2 Deutsche Einkommensteuer

### 20.2.1 Besteuerung von Beiträgen

In 2008 sind 66 % der Vorsorgeaufwendungen, maximal 66 % von € 20,000 (d. h. € 13,200) pro Jahr – vermindert um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers - als Sonderausgaben abzugsfähig. Dieser steuerfreie Anteil der Vorsorgeaufwendungen steigt sukzessive jedes Jahr bis 2025 um zwei Prozentpunkte bis auf 100 % der Höchstgrenze von € 20,000. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag.

### 20.2.2 Besteuerung von Renten

Rentenleistungen an die **Versicherte Person** und Rentenleistungen an Hinterbliebene aus der Basisversorgung unterliegen der Besteuerung gemäß § 22 EStG. Die Rente wird in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufgeteilt. Der steuerpflichtige Anteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab und steigt in den Jahren 2005 bis 2040 von zunächst 50 % auf

100 % an. Der steuerfreie Anteil der Rente bleibt während deren Laufzeit konstant und wird als Festbetrag im zweiten Jahr der Rentenzahlung bezogen auf den Rentenbetrag festgelegt. Regelmäßige Anpassungen der Rente führen nicht zu einer Anpassung des Festbetrags, so dass eine Rentenerhöhung voll steuerpflichtig ist. Gleiches gilt für Leistungen aus Zusatzversicherungen zur Basisversorgung.

#### 20.2.3 Deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer

Leistungen an **Bezugsberechtigte Hinterbliebene** unterliegen der deutschen Erbschaftsteuer. Eine Erbschaftsteuerpflicht ergibt sich jedoch nur dann, wenn der steuerpflichtige Erwerb von Todes wegen insgesamt die jeweils zur Verfügung stehenden Freibeträge übersteigt.

#### 20.2.4 Deutsche Versicherungsteuer

In eine fondsgebundene Rentenversicherung eingezahlte Beiträge unterliegen nicht der deutschen Versicherungsteuer.

## 21 Definitionen

Der „**Angegebene Vertragsbeginn**“ bezeichnet das Anfangsdatum der **Police**, das im **Versicherungsschein** genannt ist.

Die „**Anteile**“ bezeichnen die **Anteile** gleichen Wertes, in die ein **FPI Fonds** unterteilt ist, um der **Police** einen rechnerischen Wert zuzuordnen. Die **Anteile** sind nicht handelbar.

Die „**Beitragspause**“ bezeichnet eine Aussetzung der Beitragszahlung während der **Beitragszahlungsdauer**.

Die „**Beitragszahlungsdauer**“ bezeichnet die anfänglich für die Zahlung von **Regelmäßigen Beiträgen** vereinbarte und im **Versicherungsschein** angegebene Zahl von Jahren seit dem **Angegebenen Vertragsbeginn**.

Der „**Bezugsberechtigte Hinterbliebene**“ bezeichnet die Person bzw. Personen gemäß Ziffer 14.

Der „**Einmalbeitrag**“ bezeichnet jede individuell festgelegte Summe, die Sie auf Ihre **Police** einzahlen.

„**FPI Fonds**“ bezeichnet jeweils als Sondervermögen gehaltene Fonds, die wir unterhalten und an denen Ihrem **Vertragswert Anteile** zugeordnet werden, um die Leistungen zu ermitteln, die gemäß der **Police** zahlbar sind.

Die „**Garantierte Todesfalleistung**“ bezeichnet die im **Versicherungsschein** oder in Nachträgen angegebene Versicherungssumme, auf deren Grundlage die Hinterbliebenenrente berechnet wird.

Der „**Handelstag**“ bezeichnet den ersten Tag, an dem wir nach Erhalt eines Beitrags in der Lage sind, mit den **Anteilen** an dem jeweiligen **FPI Fonds** zu handeln. Bei diesem Tag kann es sich je nach **FPI Fonds** um unterschiedliche Tage handeln.

„**Kundeninformation**“ ist der zusammenfassende Begriff für die **Produktinformation**, das **Produktinformationsblatt** und die **Verbraucherinformationen**.

Der „**Mindestbeitrag**“ entspricht monatlich € 40,-, halbjährlich € 200,- und jährlich € 400,-.

Die „**Mindestbeitragserhöhung**“ entspricht monatlich € 25,-, halbjährlich € 125,- und jährlich € 250,-, oder € 750,- bei einem **Einmalbeitrag** jeweils vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 19.4.

Die „**Optionale Beitragsgarantie**“ bezeichnet die in Ziffer 5 beschriebene Garantie.

Die „**persönliche Beispielrechnung**“ stellt Ihnen die mögliche künftige Entwicklung Ihres Vertrags beispielhaft dar. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Entwicklung Ihres **Vertragswertes** hiervon abweichen kann, da dies von den tatsächlichen Marktschwankungen abhängt. Es handelt sich nicht um eine Modellrechnung im Sinne des § 154 VVG. Daher besteht kein Anspruch auf eine Aktualisierung während des Vertragsverlaufs.

Die „**Police**“ bezeichnet den Vertrag zwischen dem **Versicherungsnehmer** und Friends Provident International.

Das „**Produktinformationsblatt**“ bietet Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu Ihrer individuellen **Police** und entspricht den Vorgaben des § 7 VVG in Verbindung mit der VVG- Informationspflichtenverordnung. Es ist Bestandteil Ihrer **Police**.

Die „**Reduzierte Zuteilungsperiode**“ bezeichnet die in Ziffer 7.3 beschriebene 60-Monats-Frist.

„**Regelmäßige Beiträge**“ bezeichnet die im **Versicherungsschein** angegebenen Beiträge, die Sie monatlich, halbjährlich oder jährlich auf Ihre **Police** einzahlen.

Die „**Rentenzahlungsmindestsumme**“ entspricht € 100,- je Zahlung, vorbehaltlich Änderungen gemäß Ziffer 19.4.

Der „**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den Preis der Anteile, der gemäß Ziffer 17.4 berechnet wird.

Die „**Todesfalleistung**“ bezeichnet den Betrag, nach dem die nach der **Police** zu leistende Hinterbliebenenrente zu bemessen ist.

Der „**unabhängige Finanzberater**“ handelt in Ihrem Auftrag und berät Sie. Eine Beratung durch das Versicherungsunternehmen bzw. im Namen des Versicherungsunternehmens erfolgt daher nicht.

Der „**unabhängige Finanzberater**“ ist nicht berechtigt, im Namen von Friends Provident International Erklärungen abzugeben oder zu empfangen oder Zahlungen anzunehmen.

Die „**Verbraucherinformationen**“ bieten Ihnen Angaben über Ihre Möglichkeiten, uns zu kontaktieren, wohin Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben (Aufsichtsbehörden) und Ihre Rechte als Verbraucher in Bezug auf diesen Vertrag, insbesondere Ihr Widerrufsrecht.

Die „**Versicherte Person**“ bezeichnet die im **Versicherungsschein** genannte Person, bei deren Tod die nach der **Todesfalleistung** zu bemessende Hinterbliebenenrente erbracht wird. Die **Versicherte Person** ist zugleich **Versicherungsnehmer**.

Der „**Versicherungsnehmer**“ bezeichnet die Person, die der Eigentümer der **Police** ist. Der **Versicherungsnehmer** ist zugleich die **Versicherte Person**.

Der „**Versicherungsschein**“ bezeichnet das Dokument, in dem die Beiträge und die Leistungsoptionen, die spezifisch für Ihre **Police** gelten, festgelegt sind.

Der „**Vertragswert**“ bezeichnet die Gesamtheit der **Anteile** an **FPI Fonds**, die der **Police** zum betreffenden Zeitpunkt zugeordnet sind.

Das „**Ziel-Rentenbeginnalter**“ bezeichnet das im **Versicherungsschein** genannte Datum, auf dessen Basis die technischen Berechnungen zum Beispiel für die **Garantierte Todesfalleistung**, die **Optionale Beitragsgarantie** und die Anlagestrategien erfolgen.

Der „**Zuteilbare Beitrag**“ bezeichnet den Teil des Beitrags, der nach Anwendung der reduzierten Zuteilung und nach Abzug in dieser **Police** genannter Gebühren verwendet wird, um Ihrem **Vertragswert** entsprechende **Anteile** an den von Ihnen gewählten und im **Versicherungsschein** oder in den Nachträgen angegebenen **FPI Fonds** zum **Rücknahmepreis** zuzuordnen.

## Anlage A.

### Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Wir informieren Sie über Ihr Widerrufsrecht und dessen Folgen sowohl hier in den Bedingungen als auch in dem Antrag und der **Police**.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, an dem Ihnen der **Versicherungsschein**, das **Produktinformationsblatt**, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind; soweit Ihnen diese Unterlagen nicht zeitgleich zugehen, beginnt die Frist an dem Tag, an dem die letzte dieser Unterlagen zugegangen ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Sie können den Widerruf auch bereits vor Fristbeginn erklären.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Friends Provident International**  
**United Kingdom House**  
**Castle Street**  
**Salisbury**  
**SP1 3SH**  
**England**

E-Mail: fp.int@friendsprovident.com

Fax: +44(0) 1722 332005

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Außerdem erstatten wir Ihnen einen ggf. vorhandenen **Rückkaufswert**.

Soweit der Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, zzgl. des ggf. vorhandenen **Rückkaufswertes** die unverzinsten Summe der bis zum Zugang des Widerrufs gezahlten Beiträge unterschreitet, erstatten wir Ihnen die bisher gezahlten Beiträge zurück.

Sofern Sie einen **Einmalbeitrag** geleistet haben, so zahlen wir Ihnen Ihren **Einmalbeitrag** unverzinst zurück, jedoch gegebenenfalls abzüglich des Betrags, um den der **Vertragswert** bis zum Eingang Ihres Widerrufs gefallen ist, falls dieser Wert den vorhandenen **Rückkaufswert** unterschreitet.

Die Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.



Friends Provident International ist der Handelsname, unter dem die Friends Provident Life Assurance Limited außerhalb des Vereinigten Königreichs tätig ist.

Eingetragener Hauptsitz: Pixham End, Dorking, Surrey RH4 1QA England  
Gegründet als eine Company Limited by Shares und eingetragen in England unter der Nummer 782698  
Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Services Authority  
Mitglied der Association of International Life Offices (Verband internationaler Lebensversicherer)

Niederlassung in Salisbury: United Kingdom House, Castle Street, Salisbury, Wiltshire SP1 3SH England  
Tel.: +44(0) 1722 421657; Fax +44(0) 1722 332005  
E-Mail: [fp.int@friendsprovident.co.uk](mailto:fp.int@friendsprovident.co.uk)  
Website: [www.fpinternational.com](http://www.fpinternational.com)

FRIENDS® und the power of FRIENDS® sind im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern eingetragene Marken von Friends Provident.



**FRIENDS PROVIDENT**  
INTERNATIONAL